



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

Strukturwandel im Mitteldeutschen Braunkohlerevier - sog. „Kurzfristmaßnahmen“ aus dem 240-Mio.-€-Sofortprogramm des Bundes

Medien berichteten jüngst von der Mitteilung der Staatskanzlei, dass die Reinigung der Außenhaut des Naumburger Doms und die Instandsetzung weiterer Gebäude im Umfeld des Naumburger Doms als sog. „Kurzfristmaßnahme“ aus dem 240-Mio.-€-Sofortprogramm des Bundes für die Bewältigung des Strukturwandels in den Kohlerevieren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie „genehmigt“ worden sei.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen die Medienberichte zu? Wenn ja, in welcher Höhe stellt der Bund Finanzhilfen für welche Maßnahmen am Naumburger Dom bzw. dessen Umfeld zur Verfügung?
Wer ist Empfänger der Finanzhilfen des Bundes?
2. Die Staatskanzlei hat wiederholt betont, dass aus dem Sofortprogramm nur Maßnahmen im Rahmen „bestehender Bundesprogramme“ gefördert werden können? Im Rahmen welches „bestehenden Bundesprogrammes“ erfolgt die Förderung der Maßnahmen am Naumburger Dom bzw. dessen Umfeld?
3. Üblicherweise setzen Finanzhilfen aus „bestehenden Bundesprogrammen“ eine Kofinanzierung der Bundesländer aus eigenen Haushaltsmitteln voraus? Ist eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch das Land Sachsen-Anhalt Voraussetzung für die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes für die Maßnahmen am Naumburger Dom bzw. dessen Umfeld? Wenn ja, in welcher Höhe und wie erfolgt die haushaltsrechtliche Absicherung der Kofinanzierung?

(Eingang bei der Landesregierung am 01.08.2019)